



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, *10.* Dezember 2013

**Vorlage des MWAVT i.S. „Verwaltungsvereinbarung mit Hamburg zum
Ausbau/Neubau der S-Bahn-Linie S 4“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die anliegende Finanzausschussvorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie, zu der ich mein Einvernehmen erteile, übersende ich mit
der Bitte um Einwilligung gem. § 23 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2013.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Losse-Müller



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

An den
Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
Des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christopher Vogt, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

An den
Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

6. Dezember 2013

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

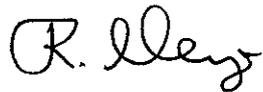
die Landesregierung beabsichtigt, eine Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung und Vergabe der Leistungsphasen 3 und 4 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zum Ausbau/Neubau der S-Bahn-Linie S4 Ost von Hamburg-Hasselbrook nach Bad Oldesloe mit der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) zu unterzeichnen. Dazu bitte ich um Ihre Einwilligung gem. § 23 Absatz 5 des Haushaltsgesetzes 2013.

Die Vereinbarung knüpft an die gute Zusammenarbeit mit der FHH im Rahmen der gemeinsamen Erstellung der Vorentwurfplanung an. Es wird geregelt, dass die DB Netz AG als Vorhabenträger für die Durchführung der Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI (Entwurfs- und Genehmigungsplanung) eingesetzt werden soll.

Die Finanzierung erfolgt zunächst hälftig durch beide Länder im Rahmen eines Zuwendungsvertrages mit Regionalisierungsmitteln. Die Gesamtkosten werden mit 32,0 Mio. € angegeben, die sich um die von der FHH beantragten Förderung der EU aus TEN-T-Mitteln noch reduzieren werden. Zugesagt wurden von der EU rd. 14,6 Mio. €. Die endgültige Aufteilung der Kosten wird im Rahmen der Endabrechnung des Gesamtprojektes ermittelt.

Die entsprechenden Regionalisierungsmittel sind bis Ende 2015 eingeplant.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Meyer

Anlage: Entwurf der Verwaltungsvereinbarung

Ländervereinbarung Hamburg / Schleswig-Holstein

über die Leistungsphasen 3 und 4 S4 (Ost)

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, im Folgenden „SH“ genannt,

und

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, im Folgenden „FHH“ genannt,

über die

Finanzierung und Vergabe der Leistungsphasen 3 und 4 zum Ausbau/Neubau der S-Bahnlinie S4 (Ost)

Hamburg-Hasselbrook – Bad Oldesloe

an die DB-Netz AG

Ländervereinbarung Hamburg / Schleswig-Holstein

über die Leistungsphasen 3 und 4 S4 (Ost)

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein sind Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Die gute Zusammenarbeit hat sich bereits in der gemeinsamen Begleitung der Vorentwurfsplanung für das Vorhaben „Ausbau/Neubau der S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg – Ahrensburg – Bad Oldesloe“ bewährt. Darauf aufbauend wird mit dieser Verwaltungsvereinbarung die Zusammenarbeit hinsichtlich der weiteren Planung, Leistungsphasen 3 und 4, für das Vorhaben „Ausbau/Neubau der S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg – Ahrensburg – Bad Oldesloe“ fortgeführt.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

1) Diese Vereinbarung regelt die Grundlagen der Zusammenarbeit der Vertragspartner und der Finanzierung der Planung der Leistungsphasen 3 und 4 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für das Vorhaben „Ausbau/Neubau der S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg – Ahrensburg – Bad Oldesloe“.

2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die DB Netz AG als Vorhaben- und Bedarfsträger der Infrastrukturmaßnahme auch die Planung der Leistungsphasen 3 und 4 (HOAI) übernehmen soll. Die DB Netz AG soll zur Durchführung der Leistungen Zuwendungen auf Grund eines gemeinsamen Zuwendungsvertrages erhalten. Die Vertragspartner stimmen die einzelnen Verfahrensschritte im Zusammenhang mit der Zuwendung an die DB Netz AG entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung miteinander ab.

§ 2 Zusammenarbeit

1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Projekt ergebenden Fragen in vertrauensvoller Zusammenarbeit.

2) Es wird ein ständiger Lenkungskreis unter Beteiligung der Länder FHH und SH, der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft mbH Schleswig-Holstein (LVS), dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und der DB Netz AG eingerichtet. Bei Bedarf werden weitere Institutionen beteiligt (Bsp. Aufgabenträger für Busverkehre, Planungsbüros etc.).

3) Auf Arbeitsebene begleiten die LVS im Namen des Landes SH sowie die BWVI im Namen der FHH alle Planungsschritte und überwachen die Einhaltung der dafür notwendigen Meilensteine.

4) Das Zuwendungsverfahren wird vollständig durch die FHH nach deren Regelwerken (Landeshaushaltsordnung und zugehörigen Verwaltungsvorschriften) durchgeführt; die FHH ist in sämtlichen Fragen erster Ansprechpartner für die DB Netz AG. Ergebnisse aus der Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung werden SH seitens FHH schnellstmöglich mitgeteilt.

5) Ergeben sich Umstände, die Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines oder beider Vertragspartner erfordern, so sind diese unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.

6) Die Verhandlungen mit der DB Netz AG über den Zuwendungsvertrag zur Planung der Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI werden unter Federführung der BWVI von den Vertragspartei-

Ländervereinbarung Hamburg / Schleswig-Holstein

über die Leistungsphasen 3 und 4 S4 (Ost)

en gemeinsam geführt. Kosten für die Leistungen der BWVI wird die FHH SH hierfür und für die Durchführung der Zuwendungsmaßnahmen nicht in Rechnung stellen.

§ 3 Finanzierung des Zuwendungsvertrages über die Leistungsphasen 3 und 4 HOAI

1) Die Finanzierung der Kosten erfolgt mit einem gemeinsamen Zuwendungsvertrag zwischen beiden Ländern und der DB Netz AG.

2) Die Finanzierung erfolgt zunächst zu gleichen Teilen durch die Länder FHH und SH. Der Gesamtbetrag reduziert sich ggf. um die von der FHH beantragten TEN-T Mittel. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die endgültige Kostenverteilung erst im Rahmen der Endabrechnung erfolgt.

3) Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich zurzeit auf rd. 32,0 Mio. €. Soweit die Kosten des Vorhabens durch Förderungen von Seiten Dritter (z.B. die von der FHH beantragten EU-TEN T-Fördermittel) gedeckt werden, tragen die Vertragspartner die restlichen Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2.

4) Sollte die Durchführung der Leistungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, höhere Kosten als in Absatz 3 genannt zur Folge haben, werden sich die Vertragsparteien umgehend über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Planungsleistungen für die Leistungsphasen 3 und 4 verständigen.

§ 4 Abwicklung der Finanzierung /Zahlungsströme

1) Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass der Zahlungsverkehr mit dem Zuwendungsempfänger DB Netz durch die FHH abgewickelt wird. SH wird seine Anteile nach Maßgabe von § 3 und der Bestimmungen des Zuwendungsvertrages bedarfsgerecht an Hamburg zur Weiterleitung an den Zuwendungsempfänger geben.

§ 5 Sonstiges

1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte oder wesentliche Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen eintreten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke oder zur Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

2) Nebenabreden sind nicht getroffen. Nebenabreden und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ländervereinbarung Hamburg / Schleswig-Holstein

über die Leistungsphasen 3 und 4 S4 (Ost)

§ 6 Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt mit Unterschrift des letzten Vertragspartners in Kraft.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Amt für Verkehr und Straßenwesen

Für das Land Schleswig-Holstein
Abteilung Verkehr und Straßenbau
